

# GR\_GERICHTE U 2008 54 vom 19. August 2008

GR Gerichte, 2008-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2008\\_54](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2008_54)

FR: GR\_GERICHTE U 2008 54 du 19 août 2008

IT: GR\_GERICHTE U 2008 54 del 19 agosto 2008

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Fremdenpolizei

## Erwägungen

### E. 3

Kammer URTEIL vom 19. August 2008 in der verwaltungsrechtlichen Streitsache betreffend Aufenthaltsbewilligung 1. a) ... ist Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro und arbeitete in den Jahren 1979 bis 1996 als Saisonnier in der Schweiz. Im Juni 1997 erhielt er gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; SR 823.21) eine Jahresaufenthaltsbewilligung, welche letztmals am 11. Dezember 2006 bis zum 30. April 2007 verlängert wurde. b) Seit dem 17. November 1998 war ... infolge Krankheit (RückenSchmerzsyndrom) arbeitsunfähig. Mit Gesuch vom 16. Mai 2000 beantragte sein damaliger Arbeitgeber die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung, welche schliesslich bis zum 6. Dezember 2000 verlängert wurde. c) Am 12. Januar 2001 wurde ihm mit Wirkung ab 1. November 1999 eine IV- Rente bei einem IV-Grad von 44% ausgerichtet. Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht Graubünden mit Urteil vom 4. Mai 2001 abgewiesen (VGU S 01 43). Auf ein weiteres eingereichtes Begehren bei der IV um Rentenerhöhung folgte am 7. August 2002 ein Nichteintretensentscheid. d) Mit Verfügung vom 6. Februar 2001 wurde ... die Aufenthaltsbewilligung bis zum 6. Juni 2001 verlängert und an die Bedingung der Erwerbstätigkeit geknüpft. Das Amt für Polizeiwesen hielt fest, dass der Gesuchsteller bis zum

### E. 6

Juni 2001 über eine unbefristete, mindestens 50%ige Erwerbstätigkeit verfügen müsse, widrigenfalls er den Kanton Graubünden zu verlassen habe.

Eine Verlängerung der ihm erteilten Jahresaufenthaltsbewilligung werde in diesem Fall nicht mehr vorgenommen. Die gegen diese Verfügung eingereichte Beschwerde beim damaligen Justiz-, Polizei-, und Sanitätsdepartement Graubünden wurde mit Departementsverfügung vom 21. Mai 2001 gutheissen. Begründend wurde festgehalten, solange ... einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen könne, müsse die Jahresaufenthaltsbewilligung verlängert werden. Zudem wurde die Fremdenpolizei angewiesen, die Aufenthaltsbewilligung jeweils nur für die Dauer von 6 Monaten zu verlängern, sofern ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bestehen, ernsthafte Bemühungen um eine gefestigte und unbefristete Erwerbstätigkeit vorliegen, keine Fürsorgeabhängigkeit und keine sonstigen Klagen existieren würden. e) Ab dem 8. Februar 2001 bezog ... im Umfang von 50% Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Am 2. Juli 2002 lehnte das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) den Anspruch auf

Taggelder der Arbeitslosenversicherung aufgrund fehlender Vermittlungsfähigkeit seit dem

## **E. 7**

a) Es stellt sich nun noch die Frage, ob ein Anspruch auf die beantragte Bewilligung - wie der Beschwerdeführer geltend macht - allenfalls unmittelbar gestützt auf Garantien der EMRK oder der Bundesverfassung (BV; SR 101) besteht. Der Beschwerdeführer rügt einen Verstoß gegen das in Art. 3 EMRK verankerte Verbot unmenschlicher Behandlung. Er habe von 1979 bis zur Operation im Jahre 2005 in der Schweiz gearbeitet, d.h. er habe über 25 Jahre seine Arbeitskraft in dieses Land gesteckt. Nun, da er ohne Verschulden oder Zutun dazu nicht mehr in der Lage sei, werde er in sein Heimatland zurückgeschickt, ohne genau zu wissen, wie es um seine Gesundheit stehe bzw. welche Behandlungsmöglichkeiten bestünden. Eine Ausweisung könne nicht verfügt werden, solange die genaue Diagnose noch nicht gestellt sei. Dies widerspreche der Praxis des Gerichtshofes für Menschenrechte. b) Nach Art. 3 EMRK bzw. Art. 10 Abs. 3 BV darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Aus dieser Bestimmung lässt sich kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ableiten; diese Garantie steht unter gewissen Voraussetzungen allenfalls der Ausschaffung in ein bestimmtes Land entgegen, vermittelt aber kein Recht auf Aufenthalt (BG-Urteil vom 29. August 2001 [2P.116/2001] E. 2d/bb mit Hinweisen; Meyer-Ladewig, EMRK Handkommentar, Bonn 2002, S. 62, Rz. 19 mit Hinweisen auf Urteile des Gerichtshofes für Menschenrechte; Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Auflage, Zürich 1999, Rz. 297). Eine Verletzung von Art. 3 EMRK ist nach der Rechtsprechung auch dann zu prüfen, wenn jemand in ein Land ausgeschafft wird, in dem eine für ihn (lebens-)notwendige medizinische Behandlung nicht gewährleistet ist (BG- Urteil vom 29. August 2001 [2P.116/2001] E. 4b mit Hinweis auf Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte i.S. D. c. Vereinigtes Königreich vom 2. Mai 1997, Rec. 1997-III S. 777 ff. Ziff. 46-54 S. 791 ff. sowie Nichtzulassungsentscheid der Europäischen Kommission für

Menschenrechte i.S. Y.E. c. Schweiz vom 13. März 1998 und nicht veröffentlichtes Urteil des BGer vom 7. November 1994 i.S. Miletic, E. 2b). c) Wie den eingereichten Akten zu entnehmen ist, wurde dem Beschwerdeführer mittlerweile eine Diagnose gestellt. Diese geht in Richtung einer somatoformen Schmerzstörung. Im konkreten Fall steht nach dem oben Gesagten (E. 5b) fest, dass dem Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat eine seinen Bedürfnissen entsprechende medizinische Versorgung gewährleistet ist. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK liegt deshalb nicht vor. Im Übrigen gilt es festzuhalten, dass vorliegend auch das Erfordernis der konkreten Gefahr nicht erfüllt ist. Es genügt nicht, wenn lediglich eine allgemeine Gefahrensituation ausgewiesen ist. Mit anderen Worten muss der Betroffene darlegen können, dass seine Situation schlechter ist als die der anderen Bewohner des Staates (Meyer-Ladewig, EMRK Handkommentar, Bonn 2002, S. 63, Rz. 21). Eine solche Schlechterstellung ist in keiner Weise ersichtlich. Folglich erweist sich die Beschwerde auch mit Blick auf Art. 3 EMRK als unbegründet.

## **E. 8**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die an die Aufenthaltsbewilligung geknüpfte Bedingung der Erwerbstätigkeit nicht (mehr) erfüllt wird, ein Behandlungsbedarf in der Schweiz nicht nachgewiesen ist, das Prinzip der Verhältnismässigkeit gewahrt ist und keine wichtigen Gründe für die Gewährung der Aufenthaltsbewilligung erstellt sind. Der

angefochtene Entscheid erweist sich damit in jeder Beziehung als rechtmässig. Die Beschwerde ist infolgedessen abzuweisen.

**E. 9**

Dem Ausgang entsprechend hätte der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu tragen. Mit Blick auf seine Einkommensverhältnisse wird seinem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung entsprochen und auf die Erhebung dieser Kosten verzichtet. Demnach erkennt das Gericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. Auf die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 1. Juli 2009 nicht eingetreten (2D\_105/2008).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.